

INTERNATIONALER RASSE-, JAGD-, GEBRAUCHSHUNDE- VERBAND e.V.

SATZUNG

für Gruppen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Rasse-, Jagd-, Gebrauchshundeverband, Gruppe Gießen e.V.“ Er ist eine regionale Untergliederung des Dachverbandes „Internationaler Rasse-, Jagd-, Gebrauchshundeverband (IRJGV) e.V.“ mit dem Sitz in Pörndorf, 94501 Aldersbach und gehört damit zur Landesgruppe Hessen e.V., Sitz In Frankfurt/Main. Seine Leistungen erfolgen nach den Regelungen und der Geschäftsordnung für alle Landesgruppen und Gruppen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht - Gießen eingetragen.
3. Der Sitz ist in Gießen.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Hundezucht und des Hundesports. , Der Satzungszweck sowie die Förderung der Allgemeinheit werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Rassehundezucht im Einklang mit dem Tierschutzgesetz
 - b) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
 - c) Mitarbeit bei gesetzlichen Regelungen für Hundehaltung
 - d) Förderung des Hundesports
 - e) Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang

- f) Betreuung und Beratung der Mitglieder in Hunde-Fragen, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung
 - g) Überlassen von Informationen zu Haltung, Erziehung und Ausbildung
 - h) Förderung der Beziehung Mensch/Hund einschließlich der Jugendarbeit
 - i) Durchführung von Tagungen mit Wissenschaft, Tiermedizin, Kynologen zur Information von Mitgliedern und zur Ausbildung von freiwilligen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
 - j) Ausbildung von Zuchtwarten, Übungs- und Prüfungsleitern, die damit auf ihre Bestellung durch die Landesgruppe Hessen e.V. vorbereitet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus Einnahmen und Spenden werden ausnahmslos Leistungen für den Vereinszweck finanziert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Funktionsinhaber sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen. Die Spensätze werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist jeder natürlichen Person möglich. Die Mitgliedschaft in der Gruppe Gießen e.V., in der Landesgruppe Hessen e.V. und im Dachverband (IRJGV) besteht kumulativ.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Dachverbandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann durch diesen Vorstand aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden. Eine Begründung für einen Ausschluss muss nicht gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt

Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

 - c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundezucht und des Hundesports sowie bei Verstoß gegen den Vereinszwecke bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei

Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder des Dachverbandes. Der Ausschluss kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen und muss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Dachverbandes in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung des Dachverbandes einlegen. Der Widerspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gruppe Giessen ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder auch abwesende Mitgliedert wenn eine Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder drei Wochen vorher durch Veröffentlichung durch
 - a) die Verbandszeitschrift "Hunde-Journal" unter Angabe der Tagesordnung und
 - b) Aushang auf dem Vereinsgelände einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) die Vorstandschaft dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende; im Falle einer Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter, der Mitglied des Vorstandes sein soll.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Aber Anträge, die nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 8

Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Stellvertretern
Schriftführer
Kassierer
Bis zu 5 Beiräten

Eine Ausweitung des Vorstandes durch Ernennung von maximal 5 Beiräten für bestimmte Aufgaben ist möglich; diese haben Stimmrecht im Vorstand. Die Wahl der Beiräte erfolgt durch den Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer. Der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Vorstandschaft ist befugt, falls eines ihrer Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen zu ergänzen.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl fordert.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9

Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist vor Eintragung in das Vereinsregister dem Hauptverband schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Eine Kopie dieser Genehmigung ist dem Antrag auf Satzungsänderung beizufügen.

§ 12

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt

insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden bei Unfällen oder bei Diebstählen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung durchgeführt werden und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit).

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks übernimmt der Internationale Rasse-, Jagd-, Gebrauchshunde Verband e.V. / Landesgruppe Hessen e.V. die materiellen und finanziellen Mittel. Diese müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung (bei Änderung durch Genehmigung der Änderung) durch Versammlungsbeschluss und das Registergericht in Kraft.

Errichtung der Satzung: 16.07.2003